

II-10138 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1993 06 14
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/49-IA10/93

4581 /AB

1993 -06- 15

zu 4670 /J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR

Andreas Wabl, Freunde und Freundinnen, Nr.
4670/J vom 22. April 1993 betreffend den
Ausbildungsnotstand der Absolventen der
Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen vom 22. April 1993, Nr. 4670/J, betreffend den Ausbildungsnotstand der Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Die Höheren Bundeslehranstalten für Forstwirtschaft sind berufsbildende Schulen mit Maturaabschluß. Mit diesen Absolventen steht der österreichischen Forstwirtschaft ein fachlich vollwertiges Personal zur Verfügung.

- 2 -

Als Forstadjunkten erfüllen die Absolventen alle fachlichen und gesetzlichen Voraussetzungen, um in Pflichtbetrieben, das sind Wälder im Ausmaß von mindestens 500 ha, wenn diese eine wirtschaftliche Einheit, ohne räumlichen Zusammenhang bilden, als zugeteiltes Forstorgan bestellt werden zu können. Es bleibt ihnen lediglich die Funktion eines selbständig leitenden Forstorganes verwehrt, welche staatlich geprüften Förstern vorbehalten ist.

Was die Anstellung von Forstadjunkten bei den Österreichischen Bundesforsten betrifft, werden trotz der außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Lage die Österreichischen Bundesforste grundsätzlich auch weiterhin Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft bis zur Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst als Forstadjunkten aufnehmen.

Diese Ausbildungsmaßnahme wird auch Gegenstand der gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz erforderlichen Beratungen sein, die über das neue Organisationskonzept zwischen Betriebsführung und Arbeitnehmervertretung noch stattzufinden haben.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Anlässlich einer Befragung der Schüler der letzten Schulstufe im Rahmen eines Försterinformationstages konnten deutlich weniger Schüler als in vorangegangenen Jahren Angaben über einen bereits in Aussicht gestellten Arbeitsplatz machen.

Im Zuge der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ist auch die Forstwirtschaft durch ein gesunkenes Ertragsniveau der Holzproduktion betroffen und daher zu Einsparungen besonders im Personalbereich gezwungen, sodaß die Anstellung von Forstpersonal über die im Forstgesetz vorgesehene Bestellungspflicht hinaus vielfach unterbleibt.

Dazu kommt, daß gerade in den letzten Jahren der Austausch der sogenannten "Nachkriegsförstergeneration" vollzogen und eine Vielzahl von Arbeitsplätzen auf lange Sicht wieder mit jungen Fachkräften

- 3 -

nachbesetzt wurde. Daher ist das Angebot an Arbeitsplätzen bzw. die Nachfrage nach Absolventen der Höheren Bundeslehranstalten für Forstwirtschaft gesunken.

Zu Frage 2:

Die Verpflichtung für die Waldeigentümer zur Bestellung von leitenden Forstorganen bzw. die Zuteilung von weiteren Forstorganen ist im § 113 des Forstgesetzes genau geregelt.

Eine Zurverfügungstellung entsprechender Planstellen für Forstadjunkten ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nur in jenen Fällen möglich, in denen als Waldeigentümer auch Arbeitgeberfunktionen erfüllt werden (z.B. im Bereich der nachgeordneten Dienststellen).

Im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden an allen nachgeordneten forstlichen Dienststellen des Ressorts (inkl. der Wildbach- und Lawinenverbauung) vorrangig alle Planstellen des Gehobenen Dienstes mit Absolventen der Höheren Bundeslehranstalten für Forstwirtschaft besetzt. Zusätzlich wurden an den Bundeslehr- und Versuchsforsten der Höheren Bundeslehranstalten für Forstwirtschaft Gainfarn und Bruck/Mur und an der Forstfachschule Waidhofen/Ybbs durch Umwandlungen entsprechende Planstellen geschaffen.

Zu Frage 3:

Wie in jedem anderen Berufsbereich wird die Situation am Arbeitsmarkt von Angebot und Nachfrage bestimmt.

Bisher und zur Zeit stehen den Forstbetrieben und der Forstwirtschaft insgesamt ausreichend Fachpersonal zur Verfügung. Auch bei den Österreichischen Bundesforsten wird bei vollständiger Umsetzung des vorgesehenen Organisationskonzeptes der gesetzlichen Bestellungspflicht von Forstpersonal nicht nur entsprochen werden, sondern wird die Anzahl der Forstorgane nach wie vor über dem gesetzlichen Erfordernis liegen.

- 4 -

Zu den Fragen 4 und 5:

Im Hinblick auf den Umstand, daß die Österreichischen Bundesforste nur rund 15 % der österreichischen Waldfläche bewirtschaften, kann ein direkter Zusammenhang zwischen dem Ausbildungsnotstand in den Försterschulen und den Rationalisierungsbestrebungen der Österreichischen Bundesforste nicht hergestellt werden.

Zur vorgesehenen Einsparung von Forstpersonal bei den Österreichischen Bundesforsten ist festzustellen, daß diese Einsparung mit Begleitmaßnahmen einhergehen wird, indem das Forstpersonal vor Ort von bürokratischen Aufgaben entlastet werden soll, womit Kapazität für die operativen Aufgaben frei wird.

Die weitere Erfüllung der Aufgaben im Bereich der naturnahen Waldwirtschaft wird aber jedenfalls sichergestellt werden.

Beilage

Der Bundesminister:

Handwritten signature of F. Fischer, consisting of a stylized 'F' followed by the name 'Fischer' in cursive.

BEILAGE

Nr. 4670 13

1993 -04- 22

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend den Ausbildungsnotstand der Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft

Bei den Berufsinformationstagen an den Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft wurde auf den Ausbildungsnotstand der Absolventen der Försterschulen aufmerksam gemacht. Die Schüler der Maturalehrgänge stehen vor der Situation, daß sie keinen Adjunktenposten bekommen, um gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, §107(3)b, die vorgeschriebene, zweijährige praktische Tätigkeit unter einem leitenden Forstorgan ableisten zu können, damit die Ausbildung zum Förster abgeschlossen werden kann.

Da im Zuge der Rationalisierungsmaßnahmen der Österreichischen Bundesforste ein Abbau des Personals vorgesehen ist und der Eindruck entsteht, daß sich dieser Abbau bereits bei der Ausbildung abzeichnet, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

1. Stimmt es, daß die Schüler der Försterschulen keine Adjunktenposten mehr bekommen? Wenn ja, wie begründen Sie das?
2. Welche Maßnahmen werden Sie zur Schaffung von Adjunktenposten treffen bzw. wie werden Sie den Schülern der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft ermöglichen, ihre Ausbildung abzuschließen?
3. In welchem Ausmaß soll in Hinkunft das erforderliche und gesetzliche vorgeschriebene Fachpersonal (Förster) zur Verfügung stehen?
4. Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Ausbildungsnotstand in den Försterschulen und den Rationalisierungsbestrebungen der Österreichischen Bundesforste?
5. Wie soll die naturnahe Waldbewirtschaftung sichergestellt werden bei gleichzeitiger Einsparung des dafür erforderlichen Fachpersonals?